

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Peter Bohnhof, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/1357 –**

Aktuelle Entwicklungen bei der Erwerbsminderungsrente

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) ist eine Versicherungsleistung der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI). Die Rente wird gewährt, wenn neben den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen. Versicherte dürfen aufgrund von Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich arbeiten können. Beträgt das Restleistungsvermögen weniger als drei Stunden täglich, wird eine volle Erwerbsminderungsrente gewährt.

Kritikpunkte sind insbesondere die Rentenhöhe (www.vdk.de/themen/rente/erwerbsminderungsrente/#c3346) sowie der erschwerte Zugang zur Erwerbsminderungsrente. Das Antragsverfahren gilt als komplex; auch Widerspruchs- und Klageverfahren sind häufig langwierig und für die Versicherten belastend (www.swr.de/swrkultur/doku-und-feature/lost-in-sozialversicherung-doku-ueb-er-den-schwierigen-zugang-zur-erwerbsminderungsrente-feature-2024-09-06-100.html).

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 9. April 2025 heißt es: „Wir wollen mit Reha-Leistungen diejenigen zielgenauer erreichen, die bereits in einer befristeten Erwerbsminderungsrente sind“ (www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf#page=22). Diese Aussage wirft bei den Fragestellern Fragen hinsichtlich der konkreten Umsetzung auf.

Soweit Zahlen zu Anträgen auf eine Erwerbsminderungsrente erfragt werden, beziehen sich diese auf reguläre Anträge, nicht enthalten sind nach § 116 Absatz 2 SGB VI fingierte Anträge, die ursprünglich auf Rehabilitations- oder Teilhabeleistungen gerichtet waren, sowie Anträge auf Weiterzahlung einer Erwerbsminderungsrente.

1. Wie viele Versicherte bezogen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2024 eine Erwerbsminderungsrente (bitte jährlich, nach voller und teilweiser Erwerbsminderung, Geschlecht und den Rententrägern Deutsche Rentenversicherung [DRV] Bund, Deutsche Rentenversicherung Regionalträger, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See [DRV KBS] aufschlüsseln)?

Die Daten können in der angefragten Differenzierung der Tabelle zu Frage 1 im Anhang* entnommen werden.

2. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung im gleichen Zeitraum jeweils die durchschnittlichen Zahlungsbeträge im Rentenzugang und Rentenbestand, getrennt nach voller und teilweiser EM-Rente, Geschlecht und den Rententrägern DRV Bund, DRV Regionalträger, DRV KBS?

Die Daten können in der angefragten Differenzierung der Tabelle 1 (Rentenzugang) und der Tabelle 2 (Rentenbestand) zu Frage 2 im Anhang* entnommen werden.

3. Wie viele Renten wegen voller Erwerbsminderung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2024 als sogenannte Arbeitsmarktrenten gewährt, getrennt nach den Rentenversicherungsträgern DRV Bund, DRV Regionalträger und DRV KBS?

Die Daten können in der angefragten Differenzierung der Tabelle zu Frage 3 im Anhang* entnommen werden.

4. Wie viele Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2024 gewährt, getrennt nach den Rentenversicherungsträgern DRV Bund, DRV Regionalträger und DRV KBS?

Die Daten können in der angefragten Differenzierung der Tabelle zu Frage 4 im Anhang* entnommen werden.

5. Wie viele Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung ergänzende Grundsicherung bei Erwerbsminderung (bitte Entwicklung seit 2015 darstellen)?

Zu Angaben für die Jahre 2015 bis 2019 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/23203 verwiesen. Die Daten für die Jahre 2020 bis 2024 können der Tabelle zu Frage 5 im Anhang* entnommen werden.

6. Wie viele Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung ergänzende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Bürgergeld; bitte Entwicklung seit 2015 darstellen)?

Beziehende einer Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung können ergänzend Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/1792 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Gemäß § 11 SGB II sind Einnahmen in Geld und Geldeswert bei der Berechnung der Leistungshöhe zu berücksichtigen. Dazu zählen auch die Einnahmen aus Renten. Eine Unterscheidung nach der Art des Renteneinkommens ist dabei nicht erforderlich. Daher liegen entsprechende Daten nicht vor.

7. Wie viele Neuzugänge in die Erwerbsminderungsrente sind in den Jahren von 2015 bis 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung auf psychische Erkrankungen zurückzuführen (bitte absolute und prozentuale Werte tabellarisch angeben)?

Die Daten können der Tabelle zu Frage 7 im Anhang* entnommen werden.

8. Welche weiteren zehn Krankheitsbilder – abgesehen von psychischen Erkrankungen – waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren am häufigsten Ursache für eine Berentung wegen Erwerbsminderung (bitte absolute und relative Zahlen tabellarisch angeben)?

Die Daten können der Tabelle zu Frage 8 im Anhang* entnommen werden.

9. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2024 jeweils das durchschnittliche Alter beim Rentenzugang in eine Erwerbsminderungsrente, getrennt nach Geschlecht (bitte tabellarisch darstellen)?

Die Daten können in der angefragten Differenzierung der Tabelle zu Frage 9 im Anhang* entnommen werden.

10. Wie hoch war in den Jahren von 2015 bis 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung das durchschnittliche Alter bei Rentenzugang in eine Erwerbsminderungsrente, differenziert nach den wichtigsten Indikationsgruppen der Hauptdiagnose (z. B. psychische Störungen, Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems, Herz-Kreislauf-Erkrankungen), jeweils getrennt nach Geschlecht (bitte tabellarisch darstellen)?

Die Daten können in der angefragten Differenzierung der Tabelle zu Frage 10 im Anhang* entnommen werden.

11. Wie viele Anträge auf die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2024 gestellt (bitte tabellarisch für die Rententräger DRV Bund, DRV Regionalträger, DRV KBS darstellen)?

Die Daten können in der angefragten Differenzierung der Tabelle zu Frage 11 im Anhang* entnommen werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/1792 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

12. Wie viele Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2024 nach § 116 Absatz 2 SGB VI als Rentenantrag wegen Erwerbsminderung fingiert (bitte tabellarisch für die Rententräger DRV Bund, DRV Regionalträger, DRV KBS darstellen)?

Die Daten können in der angefragten Differenzierung der Tabelle zu Frage 12 im Anhang* entnommen werden.

13. Wie lange war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2024 die durchschnittliche Verfahrensdauer von Neuansträgen auf eine Erwerbsminderungsrente bis zur Erstentscheidung (bitte tabellarisch für die Rententräger DRV Bund, die einzelnen DRV Regionalträger und DRV KBS und mit einem Ranking der Rententräger darstellen)?

Die Daten können in der angefragten Differenzierung der Tabelle zu Frage 13 im Anhang* entnommen werden.

14. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Rentenversicherungsträgern ein Verfahren zur vorrangigen Bearbeitung medizinisch eindeutig gelagerter Leistungsfälle, wenn ja, wie wirkt sich dies auf die durchschnittliche Bearbeitungszeit aus, und wird die Einführung eines solchen Fast-Track-Verfahrens geprüft?

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung bearbeiten Anträge auf Erwerbsminderungsrente so schnell wie möglich. Soweit alle notwendigen Unterlagen bereits vorliegen, entscheiden die Rentenversicherungsträger unverzüglich und schnellstmöglich bereits nach Aktenlage. Ist dies nicht der Fall, hängt die Dauer der Bearbeitung entscheidend davon ab, ob und welche weiteren sozialmedizinischen Befunderhebungen und Prüfungen neben den Antragsunterlagen erforderlich sind, um über den Rentenanspruch entscheiden zu können. Müssen hierfür beispielsweise zusätzliche Gutachten eingeholt und gegebenenfalls weitere komplexe sozialmedizinische Fragestellungen geklärt werden, hat dies entsprechende Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer. Der Bearbeitungsprozess und dessen Dauer hängt damit im Ergebnis im Wesentlichen von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 45 des Abgeordneten Dr. Hermann-Josef Tebroke auf Bundestagsdrucksache 21/15087 verwiesen.

15. Wie haben sich in den Jahren von 2015 bis 2024 die Bewilligungen und Ablehnungen von Anträgen auf eine Erwerbsminderungsrente nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt (bitte tabellarisch für die Rententräger DRV Bund, DRV Regionalträger, DRV KBS darstellen)?

Die Daten können der Tabelle 1 (Bewilligungen) und Tabelle 2 (Ablehnungen) zu Frage 15 im Anhang* entnommen werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/1792 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

16. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2024 der prozentuale Anteil der abgelehnten Anträge auf Weiterzahlung einer Erwerbsminderungsrente, bezogen auf alle in diesen Jahren gestellten Weiterzahlungsanträge, getrennt nach den Rentenversicherungsträgern DRV Bund, DRV Regionalträger und DRV KBS?

Die Weitergewährungsanträge von Erwerbsminderungsrenten werden nicht in der Rentenantrags- und Erledigungsstatistik erfasst. Die Erledigung von Weitergewährungsanträgen wird erst seit dem Jahr 2022 in der Rentennachbehandlungsstatistik als gesonderte Unterfallgruppe erhoben. Die Daten für die Jahre 2022 bis 2024 können der Tabelle zu Frage 16 im Anhang* entnommen werden.

17. Wie haben sich in den Jahren von 2015 bis 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung die Ablehnungen von Anträgen auf Erwerbsminderungsrente nach den folgenden Ablehnungsgründen entwickelt: nicht erfüllte versicherungsrechtliche Voraussetzungen, fehlende gesundheitliche Voraussetzungen, mangelnde Mitwirkung (bitte tabellarisch für die Rententräger DRV Bund, DRV Regionalträger, DRV KBS darstellen)?

Die Daten können in der angefragten Differenzierung den Tabellen 1 bis 3 zu Frage 17 im Anhang* entnommen werden.

18. Wie viele Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2024 geführt (bitte tabellarisch für die Rententräger DRV Bund, DRV Regionalträger, DRV KBS darstellen)?

Eine differenzierte Darstellung der abgeschlossenen Widerspruchsverfahren nach Versicherungsträgern ist erst ab 2021 möglich. In den Jahren 2015 bis 2020 wurden insgesamt folgende Widersprüche gegen die Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente erledigt.

Jahr	Anzahl erledigter Widersprüche insgesamt
2015	74 139
2016	75 921
2017	72 801
2018	68 893
2019	65 142
2020	70 474

Die Daten in der angefragten Differenzierung für die Jahre 2021 bis 2024 können der Tabelle zu Frage 18 im Anhang* entnommen werden.

19. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2024 die Erfolgsquote der Widersprüche gegen ablehnende EM-Renten-Bescheide (bitte tabellarisch für die Rententräger DRV Bund, die einzelnen DRV Regionalträger, DRV KBS, einschließlich eines Rankings nach Rententräger, darstellen)?

Eine differenzierte Darstellung der Erfolgsquote der Versicherten im Widerspruchsverfahren gegen ablehnende Bescheide auf eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Versicherungsträgern ist erst ab 2021 möglich. In den Jahren

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/1792 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

2015 bis 2020 wurden insgesamt folgende Widersprüche gegen die Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente erledigt.

Jahr	Erfolgsquote der Versicherten insgesamt
2015	21,6 %
2016	22,2 %
2017	22,3 %
2018	21,8 %
2019	22,3 %
2020	24,8 %

Die Daten in der angefragten Differenzierung für die Jahre 2021 bis 2024 können der Tabelle zu Frage 19 im Anhang* entnommen werden.

20. Wie lange war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2015 bis 2024 die durchschnittliche Dauer der Widerspruchsverfahren zu den Neuanträgen auf eine Erwerbsminderungsrente (bitte tabellarisch für die Rententräger DRV Bund, die einzelnen DRV Regionalträger und DRV KBS, einschließlich eines Rankings nach Rententräger, darstellen)?

In der Statistik der Deutschen Rentenversicherung werden keine entsprechenden Laufzeiten erfasst. Insofern liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

21. Sieht die Bundesregierung einen gesetzgeberischen oder sonstigen Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass bei den möglicherweise über viele Jahre andauernden gerichtlichen Verfahren auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 SGB VI entfallen, die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Leistungsfall jedoch erst zu einem Zeitpunkt nach dem Wegfall der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt werden können?

Ein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung besteht grundsätzlich nur dann, wenn der Leistungsfall der Erwerbsminderung eine zeitliche Nähe zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit besitzt. Dies wird durch die sogenannte Drei-Fünftel-Belegung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sichergestellt. Ein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente besteht danach grundsätzlich nur dann, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird der Leistungsfall auch bei Verfahren, in denen die Sozialgerichtsbarkeit betroffen ist, auf das Datum des Antrags auf Erwerbsminderungsrente, einer Rehabilitationsmaßnahme oder eines medizinischen Gutachtens festgelegt, welches vor dem Beginn des sozialgerichtlichen Verfahrens liegt. Aber auch wenn der Leistungsfall später eintritt, sieht das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung einen Versicherungsschutz vor. Denn neben Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit werden auch Zeiten mit Pflichtbeiträgen während des Bezugs von Kranken- oder Arbeitslosengeld bei der Drei-Fünftel-Belegung berücksichtigt. Darüber hinaus ist auch sichergestellt, dass eine unverschuldet unterbliebene Zahlung von Pflichtbeiträgen keine nachteilige Auswirkung hat. So werden

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/1792 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

bei der Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen neben Pflichtbeitragszeiten auch weitere rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt. Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich aus Gründen des sozialen Ausgleichs um bestimmte Zeiten, z. B. bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, weiter in die Vergangenheit, die nicht mit Pflichtbeiträgen belegt sind (§ 43 Absatz 4 SGB VI).

22. Sieht die Bundesregierung einen gesetzgeberischen oder sonstigen Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der sogenannten Nahtlosigkeitsregelung gemäß § 145 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) auch nach Ablehnung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung – also während eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens – fortbestehen kann?

Eine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld ist, dass die Arbeitslosen für eine Vermittlung in Arbeit zur Verfügung stehen. Bei der Nahtlosigkeitsregelung nach § 145 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) handelt es sich um eine aus sozialen Schutzgründen begünstigende Sonderregelung, die es ermöglicht, dass Arbeitslose Arbeitslosengeld beziehen können, obwohl sie aus gesundheitlichen Gründen diese Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllen. Ziel der Sonderregelung ist, Nachteile für Leistungsberechtigte infolge des gegliederten Systems der sozialen Sicherung auszuschließen, solange ungeklärt ist, welchem dieser Systeme sie zuzuordnen sind.

Die Arbeitslosenversicherung übernimmt mit der Nahtlosigkeitsregelung zum Schutze der Arbeitslosen ein Versicherungsrisiko, das über ihre eigentliche Zielbestimmung, der Absicherung gegen Arbeitslosigkeit auf Grund von Arbeitsmarktrisiken, hinausgeht. Die Zahlung von Arbeitslosengeld nach dieser Sonderregelung endet deshalb ab dem Zeitpunkt, zu dem der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Entscheidung über das Vorliegen verminderter Erwerbsfähigkeit getroffen hat.

Für die Betroffenen besteht die Möglichkeit, weiter Arbeitslosengeld zu beziehen, wenn sie sich entsprechend dem festgestellten Leistungsvermögen den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stellen. Die Erklärung dieser Arbeitsbereitschaft hat keinen Einfluss auf die durch Rechtsbehelf oder Rechtsmittel weiterverfolgte Zuerkennung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können deshalb ungeachtet dieser Frage bis zur Entscheidung im Widerspruchs- bzw. im Klageverfahren gegenüber dem Rentenversicherungsträger Arbeitslosengeld unter den allgemeinen Voraussetzungen erhalten.

23. Wie haben sich seit 2015 die Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung entwickelt?

Bei Renten wegen voller Erwerbsminderung galt bis zum 30. Juni 2017, dass ein Hinzuverdienst in Höhe der Grenze für geringfügige Beschäftigungen unschädlich für die volle Rentenzahlung war. Die Hinzuverdienstgrenze betrug 450 Euro im Monat und durfte zweimal im Jahr bis zum Doppelten überschritten werden, ohne dass es zu einer Rentenkürzung kam. Von Juli 2017 bis Ende 2022 betrug der rentenunschädliche Hinzuverdienst 6 300 Euro im Kalenderjahr. Seit dem 1. Januar 2023 gilt bei Renten wegen voller Erwerbsminderung eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von drei Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße. Für das Kalenderjahr 2023 bedeutet dies, dass ein Hinzuverdienst von 17 823,75 Euro rentenunschädlich war. Für das Kalenderjahr

2024 galt eine Hinzuverdienstgrenze von 18 558,75 Euro und im laufenden Kalenderjahr 2025 sind es 19 661,25 Euro.

Für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung ist die Entwicklung des rentenunschädlichen Mindesthinzuverdienstes* (in Euro) in folgender Tabelle dargestellt.

Zeitpunkt der Geltung	Tätigkeitsort	
	Ost	West
ab 01.01.2015	902,18	978,08
ab 01.07.2015	905,75	
ab 01.01.2016	928,11	1.002,23
ab 01.07.2016	943,31	
ab 01.01.2017	966,04	1.026,38
ab 01.07.2017	14.458,50	
ab 01.01.2018	14.798,70	
ab 01.01.2019	15.138,90	
ab 01.01.2020	15.479,10	
ab 01.01.2021	15.989,40	
ab 01.01.2023	35.647,50	
ab 01.01.2024	37.117,50	
ab 01.01.2025	39.322,50	

* bis 30. Juni 2017 handelt es sich um Monatsbeträge, seit 1. Juli 2017 um einen kalenderjährlichen Mindesthinzuverdienst.

24. Welche Auswirkungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die seit 2023 geltenden dynamisierten Hinzuverdienstgrenzen auf die Erwerbsbeteiligung und Einkommenssituation von EM-Rentnern, und welche statistischen Entwicklungen sind seitdem feststellbar?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Zur Entwicklung der Rentenhöhe von Beziehenden einer Erwerbsminderungsrente wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

25. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die seit 2024 bestehende Möglichkeit zur Arbeitserprobung (www.ihre-vorsorge.de/rente/gesetzliche-rente/erwerbsminderungsrentner-koennen-auf-probe-arbeiten) in Anspruch genommen, und wie viele Erwerbsminderungsrentner konnten so wieder in das Berufsleben zurückkehren?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Statistiken vor. Nach Auskunft der Rentenversicherungsträger wird die Arbeitserprobung mit steigender Häufigkeit von Rentenbeziehenden nachgefragt und trägt in diesen Fällen erheblich dazu bei, dass Beziehende einer Rente wegen Erwerbsminderung zurück in den Arbeitsmarkt finden.

26. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Auswirkungen der erhöhten Hinzuverdienstgrenzen und der Arbeitserprobung wissenschaftlich zu evaluieren, und wenn ja, wann werden dazu Ergebnisse vorgelegt?

Festlegungen zum Ob und Wie der in der Fragestellung genannten Evaluierungen wurden noch nicht getroffen.

27. Welche Auswirkungen hatte nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausweitung der Zurechnungszeit auf die durchschnittliche Rentenhöhe im Neuzugang seit 2019 (bitte jährlich differenzieren)?

Zur Entwicklung der durchschnittlichen Rentenhöhe seit 2019 wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Es liegen der Bundesregierung jedoch keine Daten darüber vor, in welchem Ausmaß die Ausweitung der Zurechnungszeit zum Anstieg beigetragen hat.

28. In welchem Umfang erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Bestandsrentner, deren Erwerbsminderungsrente vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat, seit dem 1. Juli 2024 den pauschalen Zuschlag, und in welchem Umfang wird damit der Unterschied zu Neurentnern infolge der verlängerten Zurechnungszeit ausgeglichen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass rund 3 Millionen Renten von dem Zuschlag profitieren. Dies betrifft Erwerbsminderungsrenten mit einem Rentenbeginn von 2001 bis 2018, einschließlich nachfolgende Alters- und Hinterbliebenenrenten sowie auch Hinterbliebenenrenten ohne vorherigen Rentenbezug mit einem Rentenbeginn von 2001 bis 2018. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

29. Mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag vom 9. April 2025 zur Stärkung des Grundsatzes „Prävention vor Reha vor Rente“ angekündigte flächendeckende Umsetzung des „Ü45-Checks“ umsetzen, insbesondere vor dem Hintergrund der begrenzten sozialmedizinischen Untersuchungskapazitäten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Rentenversicherungsträger haben im Rahmen von Modellvorhaben eine freiwillige, individuelle und berufsbezogene Gesundheitsvorsorge für Versicherte ab Vollendung des 45. Lebensjahres erprobt (§ 14 Absatz 3 Satz 2 SGB VI). Die Bundesregierung will diesen Ü45-Check unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse aus der Testphase gesetzlich verankern. Dabei soll der Ü45-Check der frühzeitigen Erkennung von Präventions- und Rehabilitationsbedarfen dienen und in der Folge zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Leistungen führen. Um möglichst viele Versicherte zu erreichen – und eine flächendeckende Umsetzung zu gewährleisten – wird unter anderem die Einbindung von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Hausärztinnen und Hausärzten geprüft.

30. Welche konkreten Ziele verfolgt die Bundesregierung mit der im Koalitionsvertrag vom 9. April 2025 angekündigten Maßnahme, Reha-Leistungen gezielter bei Personen einzusetzen, die bereits eine befristete Erwerbsminderungsrente beziehen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
31. Plant die Bundesregierung, befristete Erwerbsminderungsrenten künftig systematisch zu überprüfen und ggf. durch verpflichtende Reha-Maßnahmen zu hinterfragen?
32. Nach welchen Kriterien soll nach Kenntnis der Bundesregierung künftig über den Einsatz von Reha-Leistungen bei Beziehern einer befristeten Erwerbsminderungsrente entschieden werden?

Die Fragen 30 bis 32 werden gemeinsam beantwortet.

Durch eine zielgenaue Unterstützung erwerbsgeminderter Versicherter bei der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben sollen Erwerbspotenziale besser und früher erkannt, gehoben und gesichert werden. Denn die Teilhabeleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung dienen nicht nur dazu, den Eintritt einer Erwerbsminderung zu verhindern. Sie werden auch bei bereits vorliegender geminderter Erwerbsfähigkeit erbracht, wenn diese durch die Leistungen voraussichtlich verbessert, wiederhergestellt oder deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann. Den Versicherten steht hierfür ein breites Leistungsspektrum zur Verfügung.

Die Umsetzung und zielgruppengerechte Weiterentwicklung des Leistungsangebotes obliegt den Rentenversicherungsträgern. Die Bundesregierung flankiert diesen Prozess, wo nötig, durch gesetzgeberische Maßnahmen. Demgemäß bringt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aktuell eine gesetzliche Regelung zur Einführung eines Fallmanagements im SGB VI auf den Weg, wonach auch erwerbsgeminderte Versicherte zur (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben künftig eine ganzheitliche Begleitung und Unterstützung über den gesamten Rehabilitationsprozess hinweg erhalten können (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze). Die Durchführung eines Fallmanagements wurde in Modellprojekten des Bundesprogramms „rehapro“ (§ 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) erfolgreich erprobt.

Die geschilderten Kriterien gelten nicht nur für das Verfahren im Rahmen der Erstbeantragung einer Erwerbsminderungsrente. Auch im Rahmen der Weitergewährung von befristeten Erwerbsminderungsrenten wird geprüft, ob die geminderte Erwerbsfähigkeit weiterhin vorliegt. Bereits nach aktueller Rechtslage schließt dies die Abklärung und das Angebot geeigneter Teilhabeleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Die Versicherten unterliegen insoweit den bestehenden Mitwirkungspflichten. Generell verpflichtende Rehabilitationsmaßnahmen werden demgegenüber nicht als zielführend erachtet.

Tabellenanhang zu der Kleinen Anfrage 21/1357

zu der Frage 1:

Rentenbestand an Erwerbsminderungsrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) von 2015 bis 2024 jeweils zum 31. Dezember

Jahr	Rentenversicherungsträger	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			
		Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung		Renten wegen voller Erwerbsminderung	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
2015	Deutsche Rentenversicherung Bund	13.033	33.200	168.265	442.716
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	36.135	9.231	583.673	402.112
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	8.443	1.012	56.990	19.284
2016	Deutsche Rentenversicherung Bund	12.449	33.706	168.482	453.828
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	33.045	9.296	590.857	413.676
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	7.679	1.007	57.078	19.948
2017	Deutsche Rentenversicherung Bund	12.382	35.192	166.981	458.734
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	32.414	9.902	592.721	419.981
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	7.257	1.016	56.677	20.364
2018	Deutsche Rentenversicherung Bund	12.239	36.641	165.637	462.456
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	30.172	10.300	590.146	422.908
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	6.691	1.039	56.009	20.648
2019	Deutsche Rentenversicherung Bund	11.441	35.798	163.695	464.166
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	27.243	10.329	586.301	424.103
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	5.957	1.057	55.880	20.957

zu der Frage 1:

Fortsetzung der Tabelle

**Rentenbestand an Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI von 2015 bis 2024
jeweils zum 31. Dezember**

Jahr	Rentenversicherungsträger	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			
		Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung		Renten wegen voller Erwerbsminderung	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
2020	Deutsche Rentenversicherung Bund	11.252	37.440	163.464	470.028
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	25.832	10.948	584.591	426.724
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	5.374	1.065	55.322	21.237
2021	Deutsche Rentenversicherung Bund	10.520	37.359	162.905	474.879
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	22.930	11.071	577.837	426.039
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	4.650	1.014	53.828	21.222
2022	Deutsche Rentenversicherung Bund	9.801	36.400	161.301	475.533
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	20.135	11.059	568.374	424.886
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	3.880	1.027	52.465	21.147
2023	Deutsche Rentenversicherung Bund	9.331	36.604	158.642	472.818
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	17.106	11.173	555.433	421.004
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	3.252	997	50.394	20.904
2024	Deutsche Rentenversicherung Bund	8.929	36.960	157.774	474.784
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	14.450	11.470	547.140	420.471
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	2.727	962	48.400	20.707

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 2:

Tabelle 1:

Durchschnittliche Rentenzahlbeträge bei Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI von 2015 bis 2024 im Rentenzugang

Jahr	Rentenversicherungsträger	durchschnittliche Zahlbeträge in Euro/Monat bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			
		Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung		Renten wegen voller Erwerbsminderung	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
2015	Deutsche Rentenversicherung Bund	458	391	871	791
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	389	293	683	603
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	450	400	771	742
2016	Deutsche Rentenversicherung Bund	471	402	897	817
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	406	308	709	626
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	472	417	802	765
2017	Deutsche Rentenversicherung Bund	477	418	928	837
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	424	324	728	640
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	479	445	825	782
2018	Deutsche Rentenversicherung Bund	512	442	935	861
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	450	353	751	661
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	511	460	850	809
2019	Deutsche Rentenversicherung Bund	544	475	1.002	926
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	494	398	831	740
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	551	520	941	915

zu der Frage 2:

Fortsetzung der Tabelle 1:

Durchschnittliche Rentenzahlbeträge bei Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI von 2015 bis 2024 im Rentenzugang

Jahr	Rentenversicherungsträger	durchschnittliche Zahlbeträge in Euro/Monat bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			
		Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung		Renten wegen voller Erwerbsminderung	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
2020	Deutsche Rentenversicherung Bund	598	520	1.113	1.012
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	544	433	915	800
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	603	553	1.010	983
2021	Deutsche Rentenversicherung Bund	626	536	1.152	1.047
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	566	446	953	828
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	613	536	1.081	979
2022	Deutsche Rentenversicherung Bund	638	555	1.182	1.085
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	575	468	991	861
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	616	567	1.101	1.020
2023	Deutsche Rentenversicherung Bund	669	597	1.242	1.147
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	614	502	1.038	907
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	623	597	1.155	1.072
2024	Deutsche Rentenversicherung Bund	686	621	1.263	1.198
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	616	525	1.072	948
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	650	624	1.201	1.102

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 2:

Tabelle 2:

Durchschnittliche Rentenzahlungsbeträge bei Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI von 2015 bis 2024 im Rentenbestand jeweils zum 31. Dezember

Jahr	Rentenversicherungsträger	durchschnittliche Zahlungsbeträge in Euro/Monat bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			
		Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung		Renten wegen voller Erwerbsminderung	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
2015	Deutsche Rentenversicherung Bund	490	446	846	811
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	454	388	715	666
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	881	501	854	810
2016	Deutsche Rentenversicherung Bund	511	465	876	846
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	468	402	740	691
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	923	516	883	841
2017	Deutsche Rentenversicherung Bund	527	482	887	862
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	481	415	751	704
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	932	539	897	856
2018	Deutsche Rentenversicherung Bund	544	501	911	890
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	494	424	772	725
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	957	552	922	879
2019	Deutsche Rentenversicherung Bund	564	527	943	938
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	512	452	803	769
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	997	581	958	933

zu der Frage 2:

Fortsetzung der Tabelle 2:

Durchschnittliche Rentenzahlbeträge bei Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI von 2015 bis 2024 im Rentenbestand jeweils zum Dezember

Jahr	Rentenversicherungsträger	durchschnittliche Zahlbeträge in Euro/Monat bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			
		Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung		Renten wegen voller Erwerbsminderung	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
2020	Deutsche Rentenversicherung Bund	588	549	980	975
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	536	472	837	800
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	1.032	607	996	971
2021	Deutsche Rentenversicherung Bund	592	553	987	982
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	541	476	846	806
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	1.044	600	1.004	976
2022	Deutsche Rentenversicherung Bund	626	587	1.045	1.044
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	571	503	899	859
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	1.122	631	1.065	1.036
2023	Deutsche Rentenversicherung Bund	653	618	1.091	1.093
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	603	535	941	900
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	1.190	657	1.114	1.084
2024	Deutsche Rentenversicherung Bund	681	649	1.142	1.148
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	626	561	989	946
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	1.250	688	1.163	1.131

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 3:

Anzahl der erstmals oder durch Änderung der Leistungsart zugegangenen (vollen) arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten nach § 224 SGB VI von 2015 bis 2024

Jahr	Rentenversicherungsträger	Anzahl der arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten
2015	Deutsche Rentenversicherung Bund	6.746
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	15.910
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	1.495
2016	Deutsche Rentenversicherung Bund	7.433
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	15.574
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	1.516
2017	Deutsche Rentenversicherung Bund	8.105
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	14.203
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	1.446
2018	Deutsche Rentenversicherung Bund	8.509
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	12.793
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	1.190
2019	Deutsche Rentenversicherung Bund	8.196
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	11.552
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	1.162

zu der Frage 3:

Fortsetzung der Tabelle

Anzahl der erstmals oder durch Änderung der Leistungsart zugegangenen (vollen) arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten nach § 224 SGB VI von 2015 bis 2024

Jahr	Rentenversicherungsträger	Anzahl der arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten
2020	Deutsche Rentenversicherung Bund	9.513
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	11.940
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	1.143
2021	Deutsche Rentenversicherung Bund	9.562
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	11.015
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	937
2022	Deutsche Rentenversicherung Bund	8.925
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	10.770
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	936
2023	Deutsche Rentenversicherung Bund	7.942
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	10.102
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	871
2024	Deutsche Rentenversicherung Bund	8.701
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	9.851
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	845

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 4:

Rentenzugang an teilweisen Erwerbsminderungsrenten bei Berufsunfähigkeit („Berufsschutzrenten“) nach § 240 SGB VI von 2015 bis 2024

Jahr	Rentenversicherungsträger	Anzahl der Renten nach § 240 SGB VI
2015	Deutsche Rentenversicherung Bund	2.160
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	3.459
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	486
2016	Deutsche Rentenversicherung Bund	2.053
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	3.239
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	423
2017	Deutsche Rentenversicherung Bund	1.584
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	2.975
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	369
2018	Deutsche Rentenversicherung Bund	1.755
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	3.213
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	447
2019	Deutsche Rentenversicherung Bund	1.667
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	3.030
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	351

zu der Frage 4:

Fortsetzung der Tabelle:

Rentenzugang an teilweisen Erwerbsminderungsrenten bei Berufsunfähigkeit („Berufsschutzrenten“) nach § 240 SGB VI von 2015 bis 2024

Jahr	Rentenversicherungsträger	Anzahl der Renten nach § 240 SGB VI
2020	Deutsche Rentenversicherung Bund	1.837
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	3.665
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	377
2021	Deutsche Rentenversicherung Bund	1.587
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	3.044
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	339
2022	Deutsche Rentenversicherung Bund	1.420
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	2.540
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	198
2023	Deutsche Rentenversicherung Bund	992
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	1.856
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	112
2024	Deutsche Rentenversicherung Bund	537
	Deutsche Rentenversicherung Regionalträger	1.058
	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	57

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 5:

Beziehende von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII mit Rentenbezug, am Ende des Jahres

Jahr	Anzahl mit angerechneten Erwerbsminderungsrenten
2020	195.155
2021	191.100
2022	186.720
2023	176.255
2024	176.975

Quelle: Statistisches Bundesamt

zu der Frage 7:

Rentenzugang wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit der Diagnose „Psychische Störungen“ von 2015 bis 2024, Anzahl und Anteil

Jahr	Rentenzugang wg. psychischer Störungen	
	Anzahl	Anteil in %
2015	74.234	42,6
2016	74.468	42,8
2017	71.303	43,0
2018	71.671	42,7
2019	67.321	41,7
2020	72.990	41,5
2021	69.148	41,7
2022	69.297	42,3
2023	68.703	41,8
2024	72.095	42,0

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 8:

Die 10 häufigsten Krankheitsbilder beim Zugang zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Zeitraum von 2015 bis 2024 (mit Ausnahme psychischer Störungen)

Krankheitsbilder	Rentenzugänge von 2015 bis 2024	
	Anzahl	Anteil in %
Zerebrovaskuläre Krankheiten	74.759	4,4
Sonstige Krankheiten der Wirbelsäule und des Rückens	66.990	4,0
Allgemeinsymptome	59.948	3,6
Bösartige Neubildungen der Verdauungsorgane	52.382	3,1
Chronische Krankheiten der unteren Atemwege	47.315	2,8
Arthrose	41.003	2,4
Bösartige Neubildungen der Atmungsorgane u. sonstiger intrathorakaler Organe	39.475	2,3
Bösartige Neubildungen der Brustdrüse	35.738	2,1
Demeyelinisierende Krankheiten des Zentralen Nervensystems	30.806	1,8
Sonstige Formen der Herzkrankheiten	28.428	1,7

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 9:

Durchschnittliches Alter beim Zugang in Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI

Jahr	durchschnittliches Alter in Jahren beim Zugang in die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	
	Männer	Frauen
2015	52,1	51,2
2016	52,1	51,2
2017	52,4	51,4
2018	52,7	51,6
2019	53,2	52,1
2020	53,7	52,8
2021	54,1	53,1
2022	54,3	53,5
2023	54,5	53,6
2024	54,5	53,5

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 10:

Durchschnittliches Alter in Jahren beim Zugang in Erwerbsminderungsrenten nach Diagnosegruppen

Jahr	Skelett/ Muskeln/ Binde- gewebe	Herz/ Kreislauf- erkrank- ungen	Stoff- wechsel/ Verdauung	Neubil- dungen	Psychische Störungen	Atmung	Nerven/ Sinne	Haut	Sonstige/ keine Aussage möglich
Männer									
2015	55,5	55,4	52,9	54,2	49,6	55,7	50,6	52,6	49,4
2016	55,6	55,5	52,8	54,6	49,6	56,0	50,8	52,6	49,3
2017	55,9	55,7	53,2	54,5	49,9	56,2	51,1	52,3	49,1
2018	56,3	55,9	53,4	55,0	50,3	56,5	51,5	52,1	49,3
2019	56,8	56,4	53,7	55,5	50,8	57,0	52,0	52,1	49,5
2020	57,4	56,7	54,0	55,9	51,3	57,5	52,6	54,1	50,0
2021	57,6	56,8	54,2	56,0	51,9	57,8	52,9	54,2	50,2
2022	57,9	57,1	54,8	56,3	52,3	58,0	53,3	55,2	50,4
2023	58,3	57,2	55,0	56,5	52,6	58,2	53,2	55,7	50,4
2024	58,1	57,3	54,8	56,6	52,5	58,3	53,5	54,7	50,0
Frauen									
2015	54,8	53,7	51,5	52,7	50,0	55,0	48,0	51,7	49,5
2016	54,8	53,9	51,4	52,7	50,1	55,4	48,2	51,3	49,2
2017	55,0	54,0	51,4	52,7	50,4	55,7	48,4	52,2	49,1
2018	55,2	54,2	51,7	53,1	50,6	55,8	48,8	52,7	49,2
2019	55,7	54,6	51,7	53,7	51,1	56,3	49,7	52,8	49,3
2020	56,1	55,1	52,8	54,1	51,8	56,8	50,0	52,9	50,2
2021	56,4	55,0	52,6	54,3	52,3	57,1	50,5	53,7	50,4
2022	56,7	55,5	53,3	54,7	52,8	57,5	50,6	55,3	50,4
2023	56,9	55,6	53,5	54,9	53,0	57,6	50,9	54,9	50,3
2024	56,7	55,8	53,7	55,0	52,9	58,0	50,7	54,7	50,2

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 11:

Anzahl effektive Antragszugänge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von 2015 bis 2024, Neuanträge und Sonderfälle*

Versicherungsträger	2015	2016	2017	2018	2019
DRV Regionalträger	228.953	229.324	223.217	215.561	227.623
DRV Bund	106.906	109.563	109.048	109.460	123.739
DRV Knappschaft-Bahn-See	19.954	19.404	18.282	17.273	18.137

Versicherungsträger	2020	2021	2022	2023	2024
DRV Regionalträger	215.250	214.812	207.983	210.423	218.052
DRV Bund	119.066	121.034	115.354	121.827	128.603
DRV Knappschaft-Bahn-See	16.528	15.710	14.677	13.525	13.827

* ohne Änderung der Leistungsart bzw. des Teilrentenanteils (aber einschl. Sonderfälle nach § 116 Absatz 2 SGB VI)

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 12:

Anzahl der umgedeuteten Reha-Anträge in Anträge auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 116 Absatz 2 SGB VI von 2015 bis 2024

Versicherungsträger	2015	2016	2017	2018	2019
DRV Regionalträger	37.928	39.664	38.538	38.613	36.966
DRV Bund	24.183	28.688	31.124	40.431	42.470
DRV Knappschaft-Bahn-See	3.746	4.525	4.613	4.413	4.724

Versicherungsträger	2020	2021	2022	2023	2024
DRV Regionalträger	38.145	39.574	37.408	37.252	39.199
DRV Bund	47.383	44.315	38.320	42.523	48.026
DRV Knappschaft-Bahn-See	4.192	4.065	3.930	3.531	3.715

Quelle. Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 13:

Laufzeiten in Tagen von erledigten Neuanträgen auf Erwerbsminderungsrenten, ohne Sonderfälle von 2015 bis 2024 nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	2015	2016	2017	2018	2019
DRV Nord	133	142	148	109	88
DRV Mitteldeutschland	90	92	97	95	111
DRV Braunschweig-Hannover	127	138	138	125	114
DRV Westfalen	116	114	108	126	146
DRV Hessen	102	97	92	98	95
DRV Rheinland	88	80	82	81	88
DRV Bayern Süd	95	104	104	111	120
DRV Rheinland-Pfalz	81	87	98	103	105
DRV Saarland	91	91	96	105	114
DRV Nordbayern	75	70	79	80	82
DRV Schwaben	91	93	98	121	106
DRV Baden-Württemberg	69	72	78	82	87
DRV Berlin-Brandenburg	136	158	155	150	145
DRV Oldenburg-Bremen	90	94	99	118	130
DRV Bund	121	123	140	157	172
DRV Knappschaft-Bahn-See	73	72	77	77	85

Versicherungsträger	2020	2021	2022	2023	2024
DRV Nord	84	95	145	155	159
DRV Mitteldeutschland	125	137	159	188	181
DRV Braunschweig-Hannover	135	131	135	146	137
DRV Westfalen	153	142	151	142	130
DRV Hessen	109	121	121	116	118
DRV Rheinland	137	169	185	191	173
DRV Bayern Süd	143	120	125	115	114
DRV Rheinland-Pfalz	123	130	134	132	152
DRV Saarland	137	161	147	142	135
DRV Nordbayern	98	123	147	146	111
DRV Schwaben	131	151	169	173	174
DRV Baden-Württemberg	94	88	93	101	116
DRV Berlin-Brandenburg	144	149	157	150	142
DRV Oldenburg-Bremen	140	161	209	197	156
DRV Bund	188	170	151	142	129
DRV Knappschaft-Bahn-See	90	111	117	113	101

zu der Frage 15:

Tabelle 1:

Anzahl der Bewilligungen von Anträgen auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von 2015 bis 2024, Neuanträge und Sonderfälle*

Versicherungsträger	2015	2016	2017	2018	2019
DRV Regionalträger	109.727	109.899	105.645	103.720	98.266
DRV Bund	66.597	66.622	61.016	62.883	60.725
DRV Knappschaft-Bahn-See	11.827	11.082	10.398	9.918	10.179

Versicherungsträger	2020	2021	2022	2023	2024
DRV Regionalträger	103.885	97.253	96.936	96.602	100.236
DRV Bund	71.174	68.818	67.260	68.204	73.873
DRV Knappschaft-Bahn-See	9.914	8.754	8.636	8.082	7.629

* ohne Änderungen der Leistungsart bzw. des Teilrentenanteils (aber einschl. Sonderfälle nach § 116 Absatz 2 SGB VI)

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Tabelle 2:

Anzahl der Ablehnungen von Anträgen auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von 2015 bis 2024, Neuanträge und Sonderfälle*

Versicherungsträger	2015	2016	2017	2018	2019
DRV Regionalträger	103.080	106.284	105.751	105.846	102.509
DRV Bund	36.058	36.798	34.881	35.753	33.299
DRV Knappschaft-Bahn-See	7.867	7.670	7.342	7.008	6.827

Versicherungsträger	2020	2021	2022	2023	2024
DRV Regionalträger	106.252	98.312	96.388	101.053	109.825
DRV Bund	41.304	39.875	43.180	43.142	46.569
DRV Knappschaft-Bahn-See	6.249	5.793	5.683	5.373	5.482

* ohne Änderungen der Leistungsart bzw. des Teilrentenanteils (aber einschl. Sonderfälle nach § 116 Absatz 2 SGB VI)

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 16:

Quoten der abgelehnten Weitergewährungsanträgen auf Renten wegen geminderter Erwerbsfähigkeit an allen erledigten Weitergewährungsanträgen von 2022 bis 2024

Jahr	DRV Regionalträger	DRV Bund	DRV Knappschaft- Bahn-See
2022	3,9%	0,5%	2,5%
2023	3,8%	0,3%	2,2%
2024	4,0%	0,4%	2,1%

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 17:

Tabelle 1:

Anzahl abgelehnte Anträge auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von 2015 bis 2024 wegen Nichterfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, Neuanträge und Sonderfälle*

Versicherungsträger	2015	2016	2017	2018	2019
DRV Regionalträger	23.915	24.322	23.772	23.902	23.618
DRV Bund	2.562	2.848	3.327	4.018	9.818
DRV Knappschaft-Bahn-See	1.681	1.775	1.588	1.593	1.562

Versicherungsträger	2020	2021	2022	2023	2024
DRV Regionalträger	21.588	19.906	19.135	20.297	21.527
DRV Bund	9.962	8.879	8.983	9.312	10.130
DRV Knappschaft-Bahn-See	1.423	1.216	1.220	1.246	1.191

* ohne Änderungen der Leistungsart bzw. des Teilrentenanteils (aber einschl. Sonderfälle nach § 116 Absatz 2 SGB VI)

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 17:

Tabelle 2

Anzahl abgelehnte Anträge auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von 2015 bis 2024 wegen fehlender gesundheitlicher Voraussetzungen, Neuanträge und Sonderfälle*

Versicherungsträger	2015	2016	2017	2018	2019
DRV Regionalträger	72.154	74.450	73.615	73.477	70.798
DRV Bund	23.191	23.561	21.924	22.136	18.637
DRV Knappschaft-Bahn-See	5.439	5.069	4.873	4.551	4.326

Versicherungsträger	2020	2021	2022	2023	2024
DRV Regionalträger	76.422	68.701	66.512	69.615	76.374
DRV Bund	26.049	25.947	28.767	28.707	30.664
DRV Knappschaft-Bahn-See	4.036	3.777	3.601	3.367	3.347

* ohne Änderungen der Leistungsart bzw. des Teilrentenanteils (aber einschl. Sonderfälle nach § 116 Absatz 2 SGB VI)

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Tabelle 3:

Anzahl abgelehnte Anträge auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von 2015 bis 2024 wegen mangelnder Mitwirkung, Neuanträge und Sonderfälle*

Versicherungsträger	2015	2016	2017	2018	2019
DRV Regionalträger	6.935	7.445	8.298	8.413	8.051
DRV Bund	4.241	4.274	4.076	4.002	4.815
DRV Knappschaft-Bahn-See	734	816	870	857	934

Versicherungsträger	2020	2021	2022	2023	2024
DRV Regionalträger	8.206	9.685	10.724	11.128	11.895
DRV Bund	5.254	5.007	5.394	5.094	5.738
DRV Knappschaft-Bahn-See	782	792	856	759	937

* ohne Änderungen der Leistungsart bzw. des Teilrentenanteils (aber einschl. Sonderfälle nach § 116 Absatz 2 SGB VI)

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 18:

Anzahl erledigte Widersprüche gegen die Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente von 2021 bis 2024

Versicherungsträger	2021	2022	2023	2024
DRV Regionalträger	56.835	51.328	51.838	54.578
DRV Bund	21.284	22.347	22.690	25.554
DRV Knappschaft-Bahn-See	3.522	3.396	3.058	3.002

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

zu der Frage 19:

Erfolgsquote (Anteil an allen erledigten Widersprüchen) der Versicherten im Widerspruchsverfahren gegen Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente für 2021 bis 2024

Versicherungsträger	2021	2022	2023	2024
DRV Bund	42,3%	42,4%	48,3%	47,0%
DRV Rheinland-Pfalz	24,4%	26,5%	27,6%	32,4%
DRV Braunschweig-Hannover	29,3%	27,8%	27,2%	23,7%
DRV Mitteldeutschland	24,3%	26,4%	25,1%	28,0%
DRV Nord	15,1%	22,7%	22,5%	24,9%
DRV Hessen	23,7%	21,4%	19,9%	19,8%
DRV Berlin-Brandenburg	17,6%	21,1%	22,5%	23,2%
DRV Baden-Württemberg	19,1%	18,9%	21,2%	22,5%
DRV Rheinland	20,3%	19,7%	19,5%	21,4%
DRV Westfalen	16,6%	18,0%	18,8%	21,7%
DRV Saarland	20,0%	17,5%	15,2%	17,9%
DRV Oldenburg-Bremen	18,5%	18,8%	13,9%	17,0%
DRV Bayern Süd	16,3%	15,2%	13,9%	16,1%
DRV Nordbayern	13,7%	13,9%	12,3%	13,4%
DRV Schwaben	19,5%	14,1%	10,5%	8,5%
DRV Knappschaft-Bahn-See	9,5%	9,5%	9,8%	8,6%

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

